

Kollektivversicherungsvertrag im Rahmen des BVG

Teil 2 Allgemeiner Teil (KV AT)

Ausgabe 04.2025

Allgemeine Informationen zum Kollektivversicherungsvertrag

Der "Kollektivversicherungsvertrag im Rahmen des BVG" (nachstehend Versicherungsvertrag genannt) besteht aus "Teil 1 Besonderer Teil" (nachstehend KV BT genannt) und "Teil 2 Allgemeiner Teil" (nachstehend KV AT genannt). Der KV BT enthält die spezifischen

Angaben zur Versicherung, welche hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten den KV AT ergänzen und diesem vorgehen. Der KV AT gelangt – vorbehaltlich der Bestimmungen des KV BT – ohne Einschränkung zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

- 1.1. Vertragsparteien
- 1.2. Gegenstand des Versicherungsvertrags
- 1.3. Externer Sparprozess
- 1.4. Anspruchsberechtigung
- 1.5. Leistungspflicht
- 1.6. Vertragsbestandteile
- 1.7. Information und Dokumente
- 1.8. Rücktrittsalter
- 1.9. Jahreslohn
- 1.10. Projiziertes Altersguthaben ohne Zins
- 1.11. Auskunfts- und Meldepflicht
- 1.12. Form der Mitteilungen
- 1.13. Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten
- 1.14. Versicherter Personenkreis
- 1.15. Versicherungsschutz
- 1.16. Leistungserhöhungen
- 1.17. Erlöschen des Versicherungsschutzes
- 1.18. Nachdeckung

- 1.19. Konkurs
- 1.20. Folgen der Vertragsauflösung
- 1.21. Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre

2. Versicherungsleistungen

- 2.1. Alterssparen und Altersleistungen
- 2.2. Hinterlassenenleistungen
- 2.3. Invalidenleistungen
- 2.4. Auszahlung / Steuermeldung / Anpassung an die Preisentwicklung

3. Finanzierung

- 3.1. Prämien
- 3.2. Ausserordentliche Kosten
- 3.3. Prämienschuldner

1. Grundlagen

1.1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind einerseits die im KV BT bezeichnete Versicherungsnehmerin (registrierte Vorsorgeeinrichtung), andererseits die Allianz Suisse Leben.

rens. Die Beitragsleistung an den Sicherheitsfonds und die Abrechnung mit diesem ist Sache der Versicherungsnehmerin.

1.2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Versicherungsvertrags ist die Versicherung der Risiken gemäss KV BT und Ziffer 2 dieses KV AT.
In diesem Rahmen verpflichtet sich die Allianz Suisse Leben zur Verarbeitung sämtlicher für die Durchführung der Versicherung notwendigen Angaben und Daten zufolge der unter Ziffer 1.11. aufgelisteten Vorfälle und anlässlich der Leistungserbringung gegenüber der Versicherungsnehmerin.

1.4. Anspruchsberechtigung

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag stehen nur der Versicherungsnehmerin zu. Die versicherten Personen selber sind nicht anspruchsberechtigt.

1.3. Externer Sparprozess

Die Versicherungsnehmerin ist unter Vorbehalt von Ziffer 2.1. Absatz 1 und Ziffer 2.3. Absatz 6 für die Finanzierung und Verwaltung der Altersguthaben (Sparprozess), welche für die Versicherung der Altersleistungen erforderlich sind, selbst verantwortlich. Die Versicherungsnehmerin ist auch zuständig für die mit dem Sparprozess zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für die Erbringung von Leistungen im Alter und bei Dienstaustritt, sowie im Rahmen der Wohneigentumsförderung und des Scheidungsverfahrens.

1.5. Leistungspflicht

Art und Umfang der Leistungspflicht der Allianz Suisse Leben sind beschränkt auf die vertraglichen Versicherungsleistungen. Für Leistungen gemäss Reglement der Versicherungsnehmerin (nachstehend Reglement), welche nicht durch den Versicherungsvertrag versichert sind, haftet ausschliesslich die Versicherungsnehmerin. Versicherte Leistungen werden von der Allianz Suisse Leben so lange ausgerichtet, als die versicherte Person dem versicherten Personenkreis gemäss Ziffer 1.14. angehört, längstens jedoch bis zum Rücktrittsalter gemäss Ziffer 1.8. Vorbehalten bleibt Ziffer 1.14. Absatz 3.

1.6. Vertragsbestandteile

Insoweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die im KV BT unter dem Titel Vertragsbestandteile auf-

geführten "Allgemeinen Bedingungen für die Kollektivversicherung im Rahmen des BVG" (nachstehend AB BVG genannt), die "Besonderen Bedingungen für die Kollektivversicherung mit Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung für das Risiko Invalidität" (nachstehend BB KL TkErFT IV genannt), die Besonderen Bedingungen für die Kollektivversicherung mit Tarifklassentarifizierung für das Risiko Tod (nachfolgend BB KL TkT Tod genannt), die Bestimmungen für das Prämienkonto und das Kostenreglement als integrierende Vertragsbestandteile.

1.7. Information und Dokumente

- ¹ Mitteilungen an die Versicherungsnehmerin, versicherte Personen und Rentner sowie übrige Anspruchsberechtigte erfolgen rechtsgültig grundsätzlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse in der Schweiz. Die Allianz Suisse Leben ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihre Mitteilungen an die in öffentlichen Registern (z.B. im Handelsregister) publizierte Adresse zu richten.
- ² Die Allianz Suisse Leben ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Versicherungsnehmerin sowie das Versicherungsverhältnis betreffende Informationen und Dokumente im Internet (www.allianz.ch/bvg) abrufbar zur Verfügung zu stellen.
- ³ Im Internet publiziert werden können insbesondere die für die Durchführung der Vorsorge im Rahmen des Versicherungsverhältnisses vorgesehenen besonderen Formulare, der vorliegende KV AT, die AB BVG, die BB KL TkErFT IV, die BB KL TkT Tod, das Kostenreglement und die Bestimmungen für das Prämienkonto.
- ⁴ Dokumente und Informationen im Internet gelten - sobald dort abrufbar - gegenüber der Versicherungsnehmerin als zugestellt.
- ⁵ Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen stellt die Allianz Suisse Leben der Versicherungsnehmerin die im Internet abrufbaren Dokumente und Informationen in anderer gleichwertiger Form (Papierform oder Datenträger) zur Verfügung.
- ⁶ Die Allianz Suisse Leben ist berechtigt, die Publikation im Internet jederzeit einzuschränken und einzustellen. Sie ist im Übrigen auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Meldungen, Mitteilungen, Weisungen oder Aufträge auszuführen, die ihr seitens aus dem Versicherungsverhältnis berechtigten Personen via E-Mail oder auf andere elektronische Weise zugehen.

1.8. Rücktrittsalter

Das Rücktrittsalter basiert auf dem ordentlichen Pensionierungsalter. Dieses entspricht der gesetzlichen Regelung gemäss BVG (AHV-Referenzalter). Das Rücktrittsalter wird an demjenigen Monatsersten erreicht, welcher der Vervollendung des AHV-Referenzalters folgt.

1.9. Jahreslohn

Als Jahreslohn gilt der von der Versicherungsnehmerin der Allianz Suisse Leben im Sinne von Ziffer 1.11. gemeldete Lohn gemäss KV BT.

1.10. Projiziertes Altersguthaben ohne Zins

Das projizierte Altersguthaben ohne Zins in einem bestimmten Zeitpunkt setzt sich zusammen aus dem von der Versicherungsnehmerin gemeldeten und bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres hochgerechneten Altersguthaben sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

1.11. Auskunft- und Meldepflicht

- ¹ Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, Allianz Suisse Leben sämtliche für die Durchführung der Versicherung notwendigen Daten und die entsprechenden Unterlagen (z.B. Ein- und Austrittsformulare, Lebensbescheinigung, amtlicher Todesschein, Erbenbescheinigung, ärztliche Atteste, IV-Unterlagen, Ausbildungsbestätigungen, Familienbüchlein, Angaben zur Wohneigentumsförderung, usw.) zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es insbesondere um
 - a) Meldung über Namens- oder Adressänderungen der Versicherungsnehmerin und des Arbeitgebers;
 - b) An- und Abmeldung der zu versichernden Personen bei Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Versicherungspflicht gemäss KV BT;
 - c) Meldung der für die Durchführung der Versicherung relevanten Personendaten sowie deren Änderungen (Alter, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, usw.);
 - d) Angaben über die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person, insbesondere bei deren An- und Abmeldung;
 - e) Angaben darüber, ob Rentenleistungen der IV bezogen wurden, welche innerhalb der letzten drei Jahre aufgehoben oder reduziert wurden;
 - f) Meldung der gemäss Reglement zu versichernden (aufgerechneten) Jahreslöhne der zu versichernden bzw. versicherten Personen für das laufende Versicherungsjahr (per Vertragsstichtag - in der Regel per 1. Januar);
 - g) Obligatorische und überobligatorische Altersguthaben der zu versichernden und versicherten Personen per Eintritt, per Stichtag und bei Änderungen;
 - h) Meldung des jeweils geltenden Satzes für die Verzinsung des Altersguthabens;
 - i) Meldung allfälliger unterschiedlicher Verzinsung von obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben;
 - j) Meldung über Eingang von Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen für zu versichernde und versicherte Personen mit Angabe über Art, Höhe und technischem Datum der Einlage;
 - k) Meldung über die Verringerung des Altersguthabens einer versicherten Person infolge
 - I Vorbezugs bzw. Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge,
 - II Ehescheidung;
 - l) Meldung über wichtige Änderungen, die Einfluss auf die Versicherung haben, namentlich Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Taggeldversicherungen, welche für den Beginn der Leistung der Stiftung, allenfalls für deren Aufschub massgebend sind (Dauer der Wartezeit);
 - m) Meldung über Vorsorgefälle bei Alter, Tod und Invalidität (samt Einreichung anspruchsbegründender Dokumente);
 - n) Angaben über anrechenbare Einkünfte zur Berechnung der Überentschädigung bzw. Koordination von Versicherungsleistungen;
 - o) Meldung über Änderungen oder Wegfall anspruchsbegründender Voraussetzungen (z.B. Erreichen des Rücktrittsalters, Änderung des Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsgrades, Tod, Wiederverheiratung, Erreichen des Schlussalters, usw.);
 - p) Meldung über den Anschluss des Arbeitgebers an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge;
 - q) Meldung über Änderung der für die tarifliche Einteilung in Risikoklassen (Branchentarif) massgebenden betrieblichen Verhältnisse.

² Ausserdem sind insbesondere folgende per Vertragsbeginn gültigen Dokumente sowie deren Änderungen umgehend Allianz Suisse Leben einzureichen:

- a) Statuten (Stiftungsurkunde) der Versicherungsnehmerin;
- b) Reglement und Vorsorgepläne der Versicherungsnehmerin;
- c) Nachweis über bestehende kollektive Taggeldversicherungen zugunsten von Personen, welche durch diesen Vertrag versichert sind;
- d) Verfügungen die der Versicherungsnehmerin von der Invalidenversicherung zugestellt worden sind.

³ Die Weiterleitung von IV-Verfügungen an Allianz Suisse Leben hat angesichts des Fristenlaufs unverzüglich zu erfolgen. Dabei ist der Verfügung eine Vollmacht beizulegen, welche Allianz Suisse Leben berechtigt, namens der Versicherungsnehmerin alle Handlungen im IV-rechtlichen Verfahren vor sämtlichen Instanzen im Zusammenhang mit einer allfälligen Leistungspflicht der Versicherungsnehmerin vorzunehmen, soweit Allianz Suisse Leben dies als nützlich erachtet. Sieht die Versicherungsnehmerin von der sofortigen Weiterleitung der Verfügung samt Vollmacht ab, behält sich Allianz Suisse Leben vor, ihre Leistungen gänzlich zu verweigern, sofern der Entscheid der Invalidenversicherung die Mindestleistungen im Rahmen des BVG der Versicherungsnehmerin beeinflussen können.

⁴ Die Delegation der Auskunft- und Meldepflicht an die Arbeitgeber ist möglich. Auskünfte und Meldungen der Arbeitgeber gelten als im Auftrag der Versicherungsnehmerin erfolgt.

⁵ Sofern Allianz Suisse Leben der Versicherungsnehmerin für bestimmte Angaben, Meldungen und Auskünfte besondere Formulare zur Verfügung stellt, müssen von der Versicherungsnehmerin diese Formulare verwendet werden. Insbesondere ist für die Meldung einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit das unter www.allianz.ch/bvg-arbeitgeber abrufbare Formular "Berufliche Vorsorge – Meldung einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit (Pensionskasse / Vorsorgeeinrichtung)" zu verwenden. Die Einholung der in diesem Formular enthaltenen Vollmacht der versicherten Person für die Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten ist Sache der Versicherungsnehmerin oder – falls die Auskunft- und Meldepflicht gemäss Absatz 4 an den Arbeitgeber delegiert wurde – des Arbeitgebers.

⁶ Sämtliche Angaben, Meldungen und Auskünfte der Versicherungsnehmerin an Allianz Suisse Leben müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen seit Kenntnis erfolgen.

⁷ Die Allianz Suisse Leben lehnt jede Haftung für Folgen ab, die sich aus einer Missachtung der Melde- und Auskunftspflicht oder aus nicht wahrheitsgetreuen Auskünften bzw. Mitteilungen ergeben. Wenn die versicherte Person ihre Anzeigepflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin verletzt und die Versicherungsnehmerin infolge dessen die versicherten Leistungen nicht erbringen muss, entfällt die Leistungspflicht von Allianz Suisse Leben aus dem Versicherungsvertrag im gleichen Umfang und bereits erbrachte Leistungen sind soweit an Allianz Suisse Leben zurückzuerstatten, als die Person, für die die Leistung ausgerichtet wurde, gegenüber der Versicherungsnehmerin zur Rückerstattung verpflichtet ist. Wenn die Versicherungsnehmerin oder die zu versichernde bzw. versicherte Person erhebliche Tatsachen, die sie kannten oder kennen mussten, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben, ist Allianz Suisse Leben ausserdem berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis den Versicherungsvertrag in Bezug auf die überobligatorische Vorsorge aufzulösen und unab-

hängig vom Bestehen einer Leistungspflicht der Versicherungsnehmerin jegliche Leistungen zu verweigern, insoweit die Anzeigepflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Eintritt oder Umfang des versicherten Risikos steht.

Allfällige Regress- sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Ausserdem gelten die Bestimmungen des Kostenreglements.

1.12. Form der Mitteilungen

¹ Allianz Suisse Leben akzeptiert bei allen Mitteilungen, für die gemäss dem Versicherungsvertrag oder den geltenden AB BVG Schriftlichkeit vorgesehen ist, neben der schriftlichen Form auch Mitteilungen per E-Mail. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die über ein von Allianz Suisse Leben zur Verfügung gestelltes Portal gemacht werden können; dort gilt die für das Portal vorgegebene Form.

² Bei der Begründung von Versicherungsansprüchen kann Allianz Suisse Leben verlangen, dass die erforderlichen Dokumente die eigenhändige Unterschrift der betroffenen Personen tragen. In den von ihr vorgesehenen Fällen kann Allianz Suisse Leben zudem verlangen, dass diese Unterschriften zusätzlich notariell beglaubigt wurden. Anstelle der notariellen Beglaubigung akzeptiert Allianz Suisse Leben auch eine von der zuständigen Geschäftsstelle (Agentur) unterzeichnete schriftliche Bestätigung, wonach die Betroffenen persönlich erschienen seien, sich mittels Identitätskarte oder Pass ausgewiesen und die erforderlichen Unterschriften im Beisein eines Mitarbeitenden der Geschäftsstelle geleistet hätten.

³ Ist gemäss dem Versicherungsvertrag oder den AB BVG bei der schriftlichen Form die eigenhändige Unterschrift oder zusätzlich die notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangt, ist die Mitteilung per E-Mail nur zulässig, wenn der E-Mail das eigenhändig unterschriebene Dokument und – sofern verlangt – die notarielle Beglaubigung oder die Bestätigung durch die zuständige Geschäftsstelle (Agentur) gemäss Absatz 2 als Anhang angefügt sind.

1.13. Verletzung von Auskunft- und Meldepflichten

Kommt die Versicherungsnehmerin ihren Meldepflichten gemäss Ziffer 1.11. nicht nach, so ist die Allianz Suisse Leben jederzeit berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Risikodeckung per Auflösungsdatum aufzuheben.

1.14. Versicherter Personenkreis

¹ Bei Versicherungsverträgen ohne Pauschalprämie sind nur Personen versichert, die zum zu versichernden Personenkreis gemäss KV BT gehören und der Allianz Suisse Leben von der Versicherungsnehmerin zur Versicherung gemeldet werden. Die Versicherungsnehmerin ist im Sinne von Ziffer 1.11. verpflichtet, der Allianz Suisse Leben sämtliche zu versichernden Personen binnen 30 Tagen seit dem Dienst Eintritt bzw. ab Versicherungspflicht gemäss KV BT mit dem von der Allianz Suisse Leben zur Verfügung gestellten Formular "Anmeldung zur Kollektivversicherung" zur Versicherung anzumelden. Das Formular ist von der Versicherungsnehmerin und der zu versichernden Person wahrheitsgetreu sowie vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

² Bei Versicherungsverträgen mit Pauschalprämie sind nur Personen versichert, die zum zu versichernden Personenkreis gemäss KV BT gehören und der Allianz Suisse Leben von der Versicherungsnehmerin im Zuge der jährlichen Meldung des Versichertenbestandes gemeldet werden. Die Versicherungsnehmerin ist im Sinne von Ziffer 1.11 verpflichtet, der Allianz

Suisse Leben die zu versichernden Personen per Vertragsbeginn und danach jeweils per 1. Januar zu melden (jährliche Meldung des Versichertenbestandes). Unterjährig eingetretene zu versichernde Personen müssen der Allianz Suisse Leben bei Eintritt nur in den Fällen gemeldet werden, die gemäss KV BT eine Gesundheitsprüfung nach sich ziehen (Taxation). Unterjährig eingetretene Personen ohne Taxation gelten als versichert, sofern sie in der auf den Eintritt folgenden jährlichen Meldung des Versichertenbestandes angegeben werden.

- ³ Laufende Leistungsfälle werden von der Allianz Suisse Leben nur übernommen, sofern dies in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und der Allianz Suisse Leben so festgelegt worden ist. Davon ausgenommen bleiben laufende Leistungsfälle, die bei einer Vertragsrenewierung bei der Allianz Suisse Leben bereits unter bisherigem Vertrag eingetreten sind und fortbestehen. Für diese kommt die Allianz Suisse Leben wie unter bisherigem Vertrag weiterhin auf.

1.15. Versicherungsschutz

Die Allianz Suisse Leben gewährt den versicherten Personen während der Versicherungsdauer den Schutz für die vertraglich vereinbarten Leistungen. Für die überobligatorische Vorsorge erfolgt die Aufnahme in die Versicherung vorerst provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz bedeutet, dass die Allianz Suisse Leben die überobligatorischen Leistungen nur für Vorsorgefälle erbringt, deren Ursachen nicht aus der Zeit vor dem Versicherungsbeginn stammen. Die Allianz Suisse Leben kann die definitive Aufnahme gemäss ihren Richtlinien vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung, einer Anfrage bei einem Arzt oder von einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. Der provisorische Versicherungsschutz wird definitiv, sobald die Allianz Suisse Leben der Versicherungsnehmerin eine entsprechende Mitteilung macht.

1.16. Leistungserhöhungen

Für Erhöhungen der Leistungen infolge Lohn- oder Planänderungen gilt Ziffer 1.15. sinngemäss.

1.17. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt für den einzelnen Versicherten mit der Abmeldung von der Versicherung, mit dem Erreichen des Rücktrittsalters gemäss KV BT und mit dem definitiven Unterschreiten einer allfällig vereinbarten Lohngrenze sowie für alle versicherten Personen mit Auflösung des Versicherungsvertrags.

1.18. Nachdeckung

Endet die Versicherungspflicht gemäss KV BT bzw. wird das Vorsorgeverhältnis infolge Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung oder wegen dauernder Unterschreitung des Mindestlohnes (Eintrittsschwelle) aufgelöst, bleibt für die Risiken Tod und Invalidität der Versicherungsschutz für die vertraglich vereinbarten Leistungen ohne Erhebung einer Prämie unverändert bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats bestehen (Nachdeckung). Bei Auflösung des Versicherungsvertrags wird keine Nachdeckung gewährt.

1.19. Konkurs

Der Versicherungsvertrag erlischt am Monatsende der Eröffnung eines Liquidations- oder Konkursverfahrens über die Versicherungsnehmerin oder – bei firmeneigenen Stiftungen – den Arbeitgeber.

1.20. Folgen der Vertragsauflösung

- ¹ Bei Auflösung des Versicherungsvertrags erfolgen die Berechnungen der zu übertragenden Abfindungswerte der Rentenbezüger gestützt auf Ziffer 11.2 AB BVG. Laufende Leistungsfälle werden nur bis zur Auflösung des Versicherungsvertrags ausgerichtet.
- ² Der Abfindungswert entspricht dem Wert, den Allianz Suisse Leben aufgrund ihrer im Zeitpunkt der Auflösung des Versicherungsvertrags geltenden Tarife für alle gemäss der Regelung in Ziffer 11.1 Absätze 1 und 2 AB BVG aufgelösten Versicherungen als Einlage verlangen würde, wenn der Versicherungsvertrag mit dem gleichen Versicherten- und Rentnerbestand und den gleichen Leistungen im Zeitpunkt der Auflösung neu abgeschlossen würde, ohne Berücksichtigung der Vertragsabschlusskosten, jedoch unter Vornahme eines Abzuges zur Berücksichtigung des Zinsrisikos (Zinsabzug).

Die Berechnung des Wertes erfolgt nach Massgabe des technischen Anhangs zu den AB BVG.

Vorbehalten bleiben davon abweichende Vereinbarungen, die im Zeitpunkt der Vertragsauflösung zwischen Allianz Suisse Leben und der Versicherungsnehmerin oder der neuen Vorsorgeeinrichtung, der sich der Arbeitgeber der versicherten Personen anschliesst, oder deren Versicherer getroffen werden.

Der für die Berechnung des Wertes verwendete technische Zinssatz darf den oberen Grenzwert nach Artikel 8 FZV nicht überschreiten. Das minimale BVG-Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG darf durch den Zinsabzug nicht geschmälert werden. Falls der aufgelöste Versicherungsvertrag mindestens fünf Jahre in Kraft ist, wird kein Zinsabzug mehr erhoben, ausser das Gesetz sehe einen Abzug vor.

- ³ Für die Erstellung der Abrechnungen erhebt die Allianz Suisse Leben zudem einen Kostenbeitrag gemäss Kostenreglement.

1.21. Behandlung und Schutz von Daten und Privatsphäre

- ¹ Die Allianz Suisse Leben bearbeitet die sich aus der Durchführung der Beruflichen Vorsorge, insbesondere der Risikoversicherung, ergebenden Daten der versicherten Person. Die Versicherungsnehmerin stellt sicher, dass die versicherten Personen von der Datenbearbeitung durch Allianz Suisse Leben Kenntnis haben. Allianz Suisse Leben kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich vertraglich zur Geheimhaltung verpflichten.
- ² Die Allianz Suisse Leben ist im Fall des Rückgriffs auf einen Schädiger der versicherten Person ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten respektive dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.
- ³ Zur Verhinderung/Bekämpfung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Leistungsbezügen kann die Allianz Suisse Leben unter Wahrung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und des Datenschutzes bei begründetem Missbrauchsverdacht auch Überwachungs- und Observationsmassnahmen ergreifen oder im erforderlichen Ausmass an sorgfältig ausgewählte gleichermassen dem Geschäftsgeheimnis unterstellte Dritte, welche sich ihrerseits ausdrücklich zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichten, delegieren.
- ⁴ Im Rahmen der Durchführung der Beruflichen Vorsorge gelten insbesondere die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Per-

sonendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

⁵ Informationen, insbesondere zu unseren Nutzungen und Empfängern der Daten sowie den damit verbundenen Datenschutzrechten, finden sich in der Datenschutzerklärung unter <http://www.allianz.ch/privacy>.

2. Versicherungsleistungen

2.1. Alterssparen und Altersleistungen

- ¹ Sofern und insoweit Altersleistungen gemäss KV BT versichert sind, umfasst die Versicherung optional
 - a) Die Finanzierung des der künftigen Altersrente zugrunde liegenden Altersguthabens durch jährliche Altersgutschriften (Sparprozess).
 - b) Eine Altersrente, welche aus dem per Pensionierungsdatum vorhandenen Altersguthaben unter Anwendung des jeweils gültigen Umwandlungssatzes resultiert.
 - c) Eine Pensionierten-Kinderrente für rentenberechtigte Kinder von Altersrentenbezüglern.
- ² Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht der gesetzlichen Regelung gemäss BVG (AHV-Referenzalter).
- ³ Die Altersleistung kommt ab dem folgenden Monatsersten nach Erreichen des Pensionierungsalters zur Auszahlung.

2.2. Hinterlassenenleistungen

- ¹ Insoweit Hinterlassenenleistungen gemäss KV BT versichert sind, umfassen diese optional:
 - a) Eine Witwen-/Witwerrente nach der kollektiven Methode mit erweiterter Deckung.
 - b) Eine Rente für überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäss PartG (Partnerschaftsrente) in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente.
 - c) Eine Rente für überlebende Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft (Lebenspartnerrente) in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente.
 - d) Eine Waisenrente.
 - e) Rückgewähr des vorhandenen Sparguthabens
Sofern gemäss KV BT der Sparprozess versichert ist, wird bei Tod der versicherten Person vor Pensionierung das vorhandene Sparguthaben, gekürzt um allfällige Einkäufe gemäss Ziffer 2.2. Buchstabe f und vermindert um das zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen (Witwen- oder Witwerrente, Partnerrente, Lebenspartnerrente, Waisenrente) erforderliche Deckungskapital, als Todesfallkapital zurückerstattet.
 - f) Todesfallkapital aus Einkauf
Sofern gemäss KV BT der Sparprozess versichert und für Einkaufsbeträge die Rückgewähr als zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen ist, wird bei Tod der versicherten Person vor Pensionierung die Summe der von ihr getätigten Einkäufe (ohne Zins) als Todesfallkapital ausgerichtet.
 - g) Zusätzliches Todesfallkapital
Sofern gemäss KV BT versichert.
- ² Geschiedene Ehegatten sind nach dem Tod der versicherten Person der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen wurde. Die Deckung ist auf die BVG-Mindestleistungen beschränkt und erstreckt sich höchstens auf den Teil des Anspruches aus dem Scheidungsurteil, der nicht bereits durch die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere AHV und IV, abgedeckt ist.
- ³ Insoweit gemäss KV BT Alterssparen und Altersleistungen nicht versichert sind, wird zur Finanzierung

der Hinterlassenenleistungen bei Allianz Suisse Leben jährlich ein Todesfallkapital versichert. Dieses entspricht dem Barwert einer Witwen-/Witwerrente abzüglich des rechnerischen Altersguthabens bei der Versicherungsnehmerin. Wird eine Rente fällig, überweist die Versicherungsnehmerin der Allianz Suisse Leben das rechnerische Altersguthaben der verstorbenen versicherten Person. Dieses entspricht einer allfällig positiven Differenz zwischen dem Barwert der Witwen-/Witwerrente (interpoliert auf den Monatsersten, der dem Todestag folgt) und dem versicherten Todesfallkapital. Eine negative Differenz zwischen dem rechnerischen und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben wird von der Versicherungsnehmerin getragen.

- ⁴ Schuldet die Versicherungsnehmerin gemäss Reglement anstelle der Rente ein Todesfallkapital (Kapitaloption oder Abfindung bei BVG-Deckung), so überweist die Allianz Suisse Leben der Versicherungsnehmerin eine allfällig positive Differenz zwischen dem Abfindungswert und dem rechnerischen Altersguthaben gemäss Absatz 3.

2.3. Invalidenleistungen

Insoweit Invalidenleistungen gemäss KV BT versichert sind.

- ¹ Sobald die Invalidität feststeht, werden entsprechende Leistungen ausschliesslich und maximal aufgrund des festgestellten Invaliditätsgrades (Erwerbsunfähigkeitsgrades) festgelegt und aufgrund der in Ziffer 8.3.5 AB BVG vorgesehenen Abstufung erbracht.
- ² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Invalidenversicherung (IVG) kommen sinngemäss für den Beginn des Leistungsanspruches zur Anwendung. Der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen wird aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder Taggelder der Kranken-, Invaliden- oder Unfallversicherung in der Höhe von 80 Prozent des Lohnes bezieht.
- ³ Beginnt die Rente der IV vor Ablauf der vertraglichen Wartefrist gemäss KV BT und ist der Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Kranken- oder Unfall-Taggelder gemäss vorstehendem Absatz nicht mehr gegeben, gewährt die Allianz Suisse Leben die Rente gemäss KV BT erst nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist.
- ⁴ Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall länger als während der Wartefrist gemäss KV BT zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig, gewährt Allianz Suisse Leben auf diesem Teil der Versicherung nach Ablauf der Wartefrist, spätestens ab Ausrichtung der Rente der IV, die Befreiung von der Prämienzahlungspflicht für die gemäss KV BT versicherten Leistungen.
- ⁵ Der Anspruch auf Befreiung von der Prämienzahlungspflicht gemäss Absatz 4 besteht grundsätzlich nur dann uneingeschränkt, wenn sämtliche Obliegenheiten gemäss Ziffer 1.11. Absatz 3 ff. rechtzeitig erfüllt sind. Andernfalls kann Allianz Suisse Leben die Befreiung von der Prämienzahlungspflicht um die gleiche Anzahl Tage aufheben, als eine einzelne Obliegenheit verspätet erfüllt wird, längstens jedoch bis zur Ausrichtung der Invalidenrente.

- ⁶ Die Befreiung von der Prämienzahlungspflicht und die Finanzierung des Sparprozesses durch die Allianz Suisse Leben erlöschen, wenn die Invalidität/Erwerbsunfähigkeit nicht mehr 40 Prozent beträgt sowie am Ende des Sterbemonates; ausserdem erfolgt die Finanzierung des Sparprozesses längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter und die Befreiung von der Prämienzahlungspflicht längstens solange die Pflicht zur Prämienzahlung besteht.
- ⁷ Für die an die Versicherungsnehmerin ausgerichteten Leistungen bleiben namentlich die Bestimmungen betreffend Koordination gemäss Ziffer 9.2 und 9.3 AB BVG vorbehalten.

3. Finanzierung

3.1. Prämien

- ¹ Die Prämien werden aufgrund des im Berechnungszeitpunkt jeweils gültigen, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Kollektivversicherungs-Tarifs der Allianz Suisse Leben bestimmt. Der Tarif kann vorsehen, dass die versicherten Personen nach den betrieblichen Verhältnissen und Risiken in Risikoklassen eingeteilt werden.
- ² Die Prämienberechnung erfolgt nach dem System der einjährigen Prämie gemäss Ziffer 5.1 Absatz 3 AB BVG sowie den BB KL TkErfT IV und den BB KL Tkt Tod. Die ordentlichen Kosten sind in den in Rechnung gestellten Prämien enthalten.
- ³ Allianz Suisse Leben ist berechtigt, den Kollektivtarif oder Teile davon mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu ändern und die Prämien während der Dauer des laufenden Vertrages gestützt auf die genehmigte Tarifänderung einseitig zu erhöhen.
- ⁴ Hat die Tarifänderung eine wesentliche Änderung des Vertrages zur Folge, werden diese Änderungen mindestens sechs Monate, bevor sie wirksam werden, schriftlich angekündigt. Der Vertrag kann in diesem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt gekündigt werden, auf den die Änderungen wirksam würden.
Als wesentliche Änderung des Vertrages gilt:
- a) Die Erhöhung der Prämien, die nicht den Spargutschriften entsprechen, mindestens in dem Umfang, der innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Periode gesetzlich vorausgesetzt wird, oder

2.4. Auszahlung / Steuermeldung / Anpassung an die Preisentwicklung

- ¹ Die Versicherungsleistungen werden von Allianz Suisse Leben ausschliesslich an die Versicherungsnehmerin ausbezahlt.
- ² Das Erstellen gesetzlich vorgesehener Steuermeldungen und Rentenbestätigungen an die versicherten Personen sowie von Abrechnungen betreffend die Quellensteuer ist Sache der Versicherungsnehmerin.
- ³ Die Anpassung an die Preisentwicklung von laufenden Invaliden- und Hinterlassenenleistungen im Rahmen des BVG ist Sache der Versicherungsnehmerin.

- b) Die Senkung des Umwandlungssatzes, die für die versicherten Personen zu einer Senkung ihrer Altersleistung im gesetzlich vorausgesetzten Mindestumfang führt, oder
- c) der Wegfall der vollen Rückdeckung.

Solche Änderungen gelten jedoch dann nicht als wesentlich, wenn sie Folge einer Gesetzesänderung sind.

3.2. Ausserordentliche Kosten

Für zusätzlichen Aufwand stellt die Allianz Suisse Leben der Versicherungsnehmerin Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung. Die Allianz Suisse Leben kann das Kostenreglement jederzeit veränderten Verhältnissen anpassen. Für weitere Dienstleistungen, die im Kostenreglement nicht enthalten sind, werden Kosten nach besonderer Vereinbarung erhoben.

3.3. Prämienschuldner

- ¹ Die Versicherungsnehmerin schuldet Allianz Suisse Leben die Prämien und ausserordentlichen Kosten.
- ² Rechnungen und Kontoauszüge gelten von der Versicherungsnehmerin als anerkannt, sofern sie diese nicht innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich beanstandet.
- ³ Die Einzelheiten der Prämienzahlungspflichten und des Verzugs sind abschliessend in Ziffer 5.1 AB BVG und den Bestimmungen für das Prämienkonto geregelt.